

1909.

XII.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Einsichtnahme in die zum Nachweise der Befähigung beigebrachten Belege seitens der Genossenschaften.
2. Befähigungsnachweis für das Handelsgewerbe.
3. Berechtigung des Einjährig-Freiwilligendienstes für Schüler und Absolventen neuer Typen von Mittelschulen.
4. Erstreckung des Termines zur Vorlage der Rechnungsabschlüsse von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.
5. Gebührenbehandlung der durch das Gesetz vom 8. Februar 1909, R.-G.-Bl. Nr. 29, vorgeschriebenen Lohnlisten für Zwecke der Unfallversicherung der Arbeiter.
6. Vorgang bei Entrichtung von Steuern und Gebühren im Clearingverkehr der k. k. Postsparkassa.
7. Bezeichnung der für die neuerrichteten Bezirkshauptmannschaften Bärn und Wietin zuständigen Landwehrgänzungs- (Landsturm-)Bezirkskommandos.
8. Mitteilung von Vidierungen der Hausierbücher an die Handelskammern.
9. Rekursrecht der Gewerbenossenschaften.
10. Angabe von Vorstrafen im Strafregister.
11. Versteigerung verfallener Faustpfänder der Pfandleihanstalten; Kuratoren für Pfandüberschüsse.
12. Gemeinsame Behandlung von Schadenersähen bei den städtischen Straßenbahnen und der städtischen Stellwagenunternehmung.

13. Behördliche Anerkennung der Sicherheitsvorschriften des elektrotechnischen Vereines für Starkstromanlagen. — Vorschrift.
14. Einteilung der Konservatorenbezirke der k. k. Zentral-Kommission für Kunst- und historische Denkmale in Wien.
15. Stempelfreiheit von Eingaben an die k. k. Untersuchungsanstalt für Lebensmittel.
16. Abschreibung der Militärtaxen.
17. Gifthandel.
18. Durchführungsbestimmungen zum Ersatzvertrage.
19. Auswanderung nach Kanada.
20. Berechnung der Auslandsdiäten.
21. Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Feldsberg.
22. Geschäftsführerbestellung.
23. Fahrvorschriften und Verkehrsregeln für Fußgänger im Wiener Straßenverkehr.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderat:

24. Straßenbahnfreikarten für Schulkinder.
25. Richtigstellung.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1909 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Einsichtnahme in die zum Nachweise der Befähigung beigebrachten Belege seitens der Genossenschaften.

Statthalterei-Runderlaß vom 5. Oktober 1909, Z. I a-2232 (M. Abt. XVII, 5449/09):

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft Korneuburg hat im Einvernehmen mit der k. k. Bezirkshauptmannschaft Krems hieher die Bitte um Weisung gerichtet, bei welcher Gewerbebehörde der Genossenschaft der Rauchfanglehrer in Krems die im § 14 f der Gewerbe-Ordnung vorgesehene Einsichtnahme in zum Nachweise der Befähigung beigebrachte Belege zu gewähren sei. Der Sitz dieser Genossenschaft sei Krems, der Wohnsitz des Genossenschaftsvorsitzers und die eigentliche Geschäftsführung der Genossenschaft befände sich in Laa a. d. Thaya, Bezirk Mistelbach. Bisher sei die Einsichtnahme bei der Bezirkshauptmannschaft Krems gewährt worden. Da aber Krems von Laa a. d. Thaya eine halbe Tagereise weit entfernt sei, sei dem Genossenschaftsvorsitzer praktisch die Möglichkeit benommen, von seinem Rechte auf Einsichtnahme Gebrauch zu machen.

Anlässlich dieser Anfrage wird den unterstehenden Gewerbebehörden eröffnet, daß es keinem Anstand unterliegt, mit Rücksicht auf obwaltende besondere Verhältnisse über ausdrücklichen Wunsch einer Genossenschaft die Einsichtnahme in die zum Nachweise der Befähigung beigebrachten Belege bei einer anderen politischen Behörde, als der, in deren Amtssprengel sich der Sitz der Genossenschaft befindet, zu gewähren.

2.

Befähigungsnachweis für das Handelsgewerbe.

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 10. Oktober 1909, Z. I a-2886/11, M. Abt. XVII, 5747/09 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 135):

Da das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht mit dem Erlasse vom 23. Juni 1908, Z. 25670, die Normative der durch Umwandlung des ein-

jährigen Handelskurses für Mädchen an der städtischen zweiklassigen Handelsschule in Trebitz gebildeten zweiklassigen Handelsschule für Mädchen in Trebitz provisorisch genehmigt und mit Erlaß vom 16. Jänner 1909, Z. 52568, beziehungsweise vom 12. April 1909, Z. 50994/08, der zweiklassigen Privathandelschule der Kongregation der christlichen Schulbrüder in Strebersdorf und der zweiklassigen Erzherzog Rainer-Jubiläums-Handelsschule in Wien das Öffentlichkeitsrecht verliehen hat, gehören diese Anstalten nunmehr zu jenen Handelsschulen, deren Abgangszeugnisse gemäß § 2 der Ministerialverordnung vom 13. August 1907, R.-G.-Bl. Nr. 198, den Nachweis der vorgeschriebenen Lehrzeit in einem Handelsgewerbe zur Gänze ersetzen.

Die Gewerbebehörden I. Instanz werden zufolge des im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht herabgelangten Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 7. Oktober 1909, Z. 3941, angewiesen, daß dem gleichfalls im Einvernehmen mit jenem Ministerium ergangenen Erlasse des k. k. Handelsministeriums vom 13. August 1907, Z. 24999 (intimiert mit dem h. o. Runderlasse vom 24. August 1907, Z. I a-2141/3), beigelegene Verzeichnis I durch Streichung des einjährigen Handelskurses für Mädchen an der städtischen zweiklassigen Handelsschule in Trebitz und das Verzeichnis II durch Beifügung der städtischen zweiklassigen Handelsschule für Mädchen in Trebitz, der zweiklassigen Handelsschule der Kongregation der christlichen Schulbrüder in Strebersdorf und der zweiklassigen Erzherzog Rainer-Jubiläums-Handelsschule in Wien richtigzustellen.

3.

Berechtigung des Einjährig-Freiwilligendienstes für Schüler und Absolventen neuer Typen von Mittelschulen.

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. Oktober 1909, Z. II 3250, M. Abt. XVI, 11268/09 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 140):

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat laut Erlasses vom 17. August 1909, Nr. XIV-843 angeordnet, daß die Bestimmungen des § 25, erster Absatz, lit. a und b, sowie des § 28, erster Absatz, des Wehrgesetzes, betreffend die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes im Soldatenstande, beziehungsweise als Pharmazent, auch auf die Schüler und Absolventen der in

der Verordnung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 29. März 1909, Reichsgesetzblatt Nr. 65, angeführten, neu eingerichteten achtklassigen Realgymnasien, Reform-Realgymnasien und der Ober-Realgymnasien des Tschecher Typus Anwendung zu finden haben.

Diese Verordnung, deren Verlautbarung im Reichsgesetzblatt und im Verordnungsblatt für die k. k. Landwehr unter einem veranlaßt wird, ist bei den genannten Paragraphen des Wehrgesetzes und bei den §§ 64: I a und 76: 2, B, der Wehrvorschriften I. Teil vorzumerken.

4.

Erstreckung des Termines zur Vorlage der Rechnungsabschlüsse von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 15. Oktober 1909, Z. X a-3336/54 M. Abt. XVII, 5632 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 136):

Das Handelsministerium hat mit dem Erlasse vom 29. September 1909, Z. 17983, im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, dem Ackerbauministerium, sowie dem Ministerium für öffentliche Arbeiten mitgeteilt, daß im Hinblick auf die bestimmte Vorschrift des § 35 des Gesetzes vom 9. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 70, über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften die von dem n.-ö. Landes-Ausschusse mit Zuschrift vom 20. September 1907, Z. 654/12, XVI/266 beantragte allgemeine Verlängerung des gesetz-

Pa

lich fixierten Termines zur Bornahme der Rechnungsabschlüsse der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften an die Landesstellen im Wege der politischen Behörden I. Instanz ausgeschlossen ist.

Es muß vielmehr dann, wenn ausnahmsweise Verhältnisse die Einhaltung des gesetzlich bestimmten Termines unmöglich machen, den politischen Behörden überlassen bleiben, mit der Anwendung der im § 35 leg. cit. vorgesehenen Zwangsmittel gegen die Vorstandsmitglieder insoweit innewzuhalten, bis der als stichhaltig anerkannte Abhaltungsgrund behoben ist.

5.

Gebührenbehandlung der durch das Gesetz vom 8. Februar 1909, R.-G.-Bl. Nr. 29, vorgeschriebenen Lohnlisten für Zwecke der Unfallversicherung der Arbeiter.

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 19. Oktober 1909, Z. IV-732/6, M. Abt. XVIII, 7189/09 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 138):

Das k. k. Finanzministerium hat behufs Hintanhaltung von Zweifeln über die Gebührenbehandlung der durch das Gesetz vom 8. Februar 1909, R.-G.-Bl. Nr. 29, beziehungsweise die Ministerialverordnung vom 10. Mai 1909, R.-G.-Bl. Nr. 75, vorgeschriebenen Lohnlisten für Zwecke der Unfallversicherung der Arbeiter an die Finanzlandesbehörden folgende Weisungen erlassen:

1. Lohnlisten (Zahlungslisten), deren Inhalt sich auf die im § 2 der Ministerialverordnung vom 10. Mai 1909, R.-G.-Bl. Nr. 75, geforderten Daten beschränkt und denen insbesondere weder eine wie immer geartete Empfangsbefähigung der Lohnberechtigten noch auch nur deren Unterschrift beigelegt ist, bilden keinen Gegenstand einer Stempelabgabe (Tarifpost 70 und 115 G.-G.).

2. Lohnlisten, deren Inhalt über den angegebenen Umfang hinausgeht, unterliegen bezüglich dieses weiteren Inhaltes den allgemeinen Gebührenvorschriften, in welcher Richtung abgesehen von der Tarifpost 47 a G.-G. insbesondere die Bestimmungen der Tarifpost 59, lit. b, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 89, beziehungsweise des § 11 des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R.-G.-Bl. Nr. 20, soweit die Voraussetzungen dieser Gesetzesstellen im einzelnen Falle zutreffen, in Betracht kommen können.

Hierbei kann die Gebührenbefreiungsvorschrift des § 56 des Gesetzes vom 28. Dezember 1887, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1888, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter keine Anwendung finden, weil von jenen Aufschreibungen, welche über den oben angegebenen Umfang hinausgehen, nicht behauptet werden kann, daß sie zur Begründung und Abwicklung der Rechtsverhältnisse zwischen den Versicherungsanstalten einerseits und den versicherungspflichtigen Betriebsunternehmern oder den Versicherten andererseits erforderlich sind.

3. Die bezüglich jener Bediensteten, welche nicht in den Lohnlisten geführt werden, monatlich anzufertigenden Auszüge aus den betreffenden Geschäftsbüchern bilden ebenfalls keinen Gegenstand einer Stempelabgabe.

Allfällige Vidimirungsklauseln, welche derartigen Auszügen behufs Beglaubigung gegenüber der Unfallversicherungsanstalt beigelegt werden, sind gemäß § 56 U.-B.-G. stempelfrei.

6.

Vorgang bei Entrichtung von Steuern und Gebühren im Clearingverkehr der k. k. Postsparkassa.

(Zirkular des k. k. Postsparkassenamtes.)

Zufolge der Ministerial-Verordnung vom 25. Oktober 1906, R.-G.-Bl. Nr. 226, und vom 16. März 1908, R.-G.-Bl. Nr. 65, läßt die Finanzverwaltung den Zahlungsaufträgen auf dem Gebiete des Gebührenwesens, dann den Zahlungsaufträgen über die Personalsteuern, sowie über die Hauszins- und Prozente Steuer in der Regel Postsparkassaelagscheine unentgeltlich beischließen. Diese Erlagscheine lauten auf das Konto einer bestimmten Kassa und können nur zu Einzahlungen für diese Kassa verwendet werden.

Außerdem werden zufolge Ministerial-Verordnung vom 19. März 1909, R.-G.-Bl. Nr. 45, seit 1. Mai 1909 Postsparkassaelagscheine (mit rotem Aufdruck) ausgegeben. Diese letzteren Erlagscheine sind bei den k. k. Postämtern, dem k. k. Postsparkassenamte und den Postwertzeichen-Verkaufsstellen zum Preise von 2 h per Stück erhältlich und dienen zu Zahlungen von Steuern und anderen öffentlichen Abgaben (mit Ausnahme der Zollzahlungen) an die auf den Kupen der Einzahlungsscheine verzeichneten Kassen und Ämter.

Da erfahrungsgemäß viele Kontoinhaber Zahlungen auf dem erwähnten Erlagschein durch Erlag des Barbetrages beim Postamte bewirken, wird darauf aufmerksam gemacht, daß es für die Kontoinhaber viel bequemer und vorteilhafter ist, wenn sie Einzahlungen auf diese Erlagscheine mittels Scheck leisten.

Zu diesem Behufe ist zunächst der Erlagschein dem Vordrucke gemäß auszufertigen. Zur Vermeidung von Irrtümern in der Berechnung ist es unbedingt notwendig, auf dem Rücken des Erlagscheines die beabsichtigte Zahlung genau zu bezeichnen (Steuerart, Art der Gebühr, Kontonummer, Zahlungsauftragsnummer, Hausnummer etc.). Diese Mitteilungen sind portofrei.

Der ausgefertigte Erlagschein ist einem Scheck anzuschließen, welcher den Verfügungsvormerkel enthält: „Zur Gutschrift auf das Konto . . . laut beiliegenden Erlagscheines.“

Wenn Zahlungen gleichzeitig an mehrere Kassen zu leisten sind, demnach mehrere Erlagscheine ausgefertigt werden müssen, so genügt auch hier ein einziger Scheck dann, wenn den Erlagscheinen ein Verzeichnis beigegeben wird, in welchem die Kassen, für welche die Zahlung geleistet wird und die an sie laut der Erlagscheine zu zahlenden Beträge, sowie die Summe des letzteren angeführt sind. Der Verfügungsvormerkel auf den Scheck hat in diesem Falle zu lauten: „Zur Gutschrift laut der mitfolgenden Erlagscheine und des zugehörigen Verzeichnisses.“

Scheck samt Erlagschein, beziehungsweise samt Erlagscheinen und Verzeichnis ist bei dem Postsparkassenamte zu überreichen oder an dasselbe zu übersenden.

Die dem Kontoinhaber mit dem Kontoauszuge zukommenden Empfangsscheine des Postsparkassenamtes gelten in der Regel als Befähigung über die geleistete Zahlung.

Wünscht jedoch die Partei außerdem eine steueramtliche Empfangsbefähigung, so ist dieser Wunsch durch Aufkleben einer der Portogebühr für eine Korrespondenzkarte oder einen geschlossenen Brief entsprechenden Briefmarke auf dem Rücken des Erlagscheines bei Ausfertigung desselben zu erkennen zu geben. Die steueramtliche Empfangsbefähigung wird in diesem Falle je nach dem Betrage der aufgeklebten Marke mittels Korrespondenzkarte oder geschlossenen Kartenbriefes erteilt.

7.

Bezeichnung der für die neuerrichteten Bezirkshauptmannschaften Bärn und Wsetin zuständigen Landwehrgänzungs-(Landsturm-)Bezirkskommandos.

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 26. Oktober 1909, Z. II-3348, M. Abt. XVI, 11914/09 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 145):

Mit Beziehung auf den h. o. Erlaß vom 10. September 1909, Z. Pr. 3095*, wird eröffnet, daß laut Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 1. Oktober 1909, Z. VII-2760, in Verfolg der Zirkularverordnung des genannten Ministeriums vom 14. September 1909, Dep. XIV, Nr. 1022 (Landwehrverordnungsblatt Nr. 34) die Bezirkshauptmannschaft Bärn dem Landwehrgänzungsbezirke Nr. 13 (Landwehrbataillonsbezirk Nr. 2), beziehungsweise dem Landsturmbezirke Nr. 13, die Bezirkshauptmannschaft Wsetin dem Landwehrgänzungsbezirke Nr. 25 (Landwehrbataillonsbezirk Nr. 3), beziehungsweise dem Landsturmbezirke Nr. 25 zugewiesen wurde.

* Siehe Normalienblatt Nr. 110, 09.

8.

Mitteilung von Vidierungen der Hausierbücher an die Handelskammern.

Kunderlaß der k. k. n.-b. Statthalterei vom 1. November 1909, I a-2254/09, M. Abt. XVII, 6063/09 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 141):

Infolge Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 6. Oktober 1909, Z. 26732, und im Nachhange zu dem h. o. Erlasse vom 29. Juli 1909, Z. I a-2254, werden die Gewerbebehörden I. Instanz beauftragt, die beständigen Vidierungen von Hausierbewilligungen oder Lizenzen zum Betriebe von im Herumwandern ausgeübten gewerblichen Verrichtungen in Form viertel- oder halbjähriger Ausweise der örtlich zuständigen Handels- und Gewerbeämter bekannt zu geben, im Falle seitens dieser ein diesbezügliches Ersuchen gestellt wird.

9.

Rekursrecht der Gewerbegeoffenschaften.

Kunderlaß der k. k. n.-b. Statthalterei vom 8. November 1909, Z. I a-3114, M. Abt. XVII, 6230/09 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 143):

Im § 116 a der Gewerbeordnung sind jene Fälle aufgezählt, in denen den Gewerbegeoffenschaften das Recht des Rekurses gegen Entscheidungen und Verfügungen der Gewerbebehörden zusteht.

Nach § 116 c steht das Recht der Einbringung des Rekurses, sofern es nicht statutarisch der Generalversammlung vorbehalten ist, der Geoffenschaftsvorsteherung zu.

Nach dem zweiten Absätze des § 116 c ist mit dem Refurse ein vom Geoffenschaftsvorsteher gefertigter Auszug aus dem Sitzungsprotokolle des Geoffenschaftsausschusses, beziehungsweise der Geoffenschaftsversammlung vorzulegen.

Da diese letztere Bestimmung von den Geoffenschaften in der Regel nicht beachtet wird, werden die Gewerbebehörden erster Instanz beauftragt, die Geoffenschaften ihres Bezirkes auf die Vorschrift aufmerksam zu machen und bei Einlangen von Rekursen, denen jener Auszug fehlt, vor Vorlage an die Statthalterei den fehlenden Beleg einzuholen.

10.

Angabe von Vorstrafen im Strafregister.

Erlaß des Magistrats-Direktors R. Appel vom 8. November 1909, M. D. 4001/09 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 133):

In der „Normaliensammlung für den politischen Verwaltungsdienst“, IV. Band, Seite 536, Nr. 6107, ist nachstehender Statthaltereierlaß vom 20. Jänner 1905, Z. VII-359, veröffentlicht worden:

„Bei Vorlage von Strafakten anlässlich eingebrachter Rekurse oder Gnadengesuche wird seitens der Unterbehörden öfters die Angabe unterlassen, ob der Bestrafte bereits vorbestraft ist und insbesondere, ob er aus gleichem Anlasse vorbestraft erscheint.“

Da dies für die Beurteilung der Angemessenheit des Straffaktes, beziehungsweise der Rücksichtswürdigkeit eines eingebrachten Gnadengesuches von Wichtigkeit ist, ergeht der Auftrag, künftighin in solchen Fällen stets nach Tunlichkeit anzugeben, ob der Bestrafte unbeansprucht ist oder ob derselbe überhaupt, insbesondere aber wegen eines ähnlichen Deliktes bereits vorbestraft erscheint.

Sollte dies der erkennenden Behörde nicht bekannt sein, so genügt der Beifug: „h. a. keine Vorstrafen bekannt“.

Laut Erlasses der k. k. n.-b. Statthalterei vom 29. Oktober 1909, Z. VI-4650, sind die vorstehenden Anordnungen in Zukunft auch von den Magistrats-Abteilungen und magistratischen Bezirksämtern zu beobachten.

11.

Versteigerung verfallener Faustpfänder der Pfandleihanstalten; Kuratoren für Pfandüberschüsse.

Erlaß des Magistrats-Direktors R. Appel vom 10. November 1909, M. D. 4006/09 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 134):

Mit dem Normalerlasse vom 6. Oktober 1909, M. D. 1304, Normalienblatt Nr. 117, wurde die Behandlung der sämtlichen auf das Pfandleihergewerbe bezughabenden gewerblichen Agenden der Magistrats-Abteilung XVII übertragen.

Nach der Ministerialverordnung vom 24. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 49, sind die Pfandleiher verpflichtet, die nach diesen Zeitbetreibungen sich ergebenden Ueberschüsse über die gewährten Darlehen unter Anschluß einer Konfignation bei Gericht zu erlegen und werden sodann seitens der Gerichte als Kuratelsbehörden für die unbekanntem Eigentümer dieser Ueberschüsse Kuratoren bestellt, welche diese Ueberschüsse verwalten, beziehungsweise an die Anspruchsberechtigten auszufolgen haben.

Diese Kuratoren wurden von den Gerichten in den letzten Jahren regelmäßig dem Stande der rechtskundigen Beamten der magistratischen Bezirksämter und der Gemeindebezirkskanzleien entnommen.

Da die Frage aufgeworfen wurde, ob künftighin die Verwaltung dieser Ueberschüsse der Magistrats-Abteilung XVII zukommen soll, wird bekanntgegeben, daß durch den eingangs bezogenen Normalerlaß eine Zentralisierung der Verwaltung unbehobener Pfandüberschüsse durchaus nicht beabsichtigt war, es vielmehr in der Angelegenheit bei der bisherigen Übung zu verbleiben hat.

Es handelt sich nämlich bei der Verwaltung der bezeichneten Ueberschüsse nicht mehr um eine zum Pfandleihergeschäft gehörige Angelegenheit, da dieses Geschäft mit dem gerichtlichen Erlage der unbehobenen Ueberschüsse als beendet zu betrachten ist, und die Pfandleiher mit den Ueberschüssen nach deren Erlag nichts mehr zu tun haben.

Hingegen fällt die Bewilligung zur Versteigerung verfallener Faustpfänder in die Kompetenz der Magistrats-Abteilung XVII.

Von dieser sind auch die Strafsamtsbehandlungen wegen unbefugten Betriebes des Pfandleihergewerbes durchzuführen.

12.

Gemeinsame Behandlung von Schadenersätzen bei den städtischen Straßenbahnen und der städtischen Stellwagenunternehmung.

Erlaß des Magistrats-Direktors R. Appel vom 12. November 1909, M. D. 3970 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 137):

Über die Erhebung und Liquidierung von Schäden, die aus gemeinsamen Unfällen der städtischen Straßenbahnen und der städtischen Stellwagenunternehmung entstehen, werden folgende Verfügungen getroffen:

1. Eigene Materialschäden aus gemeinsamen Unfällen werden gegenseitig nur dann angesprochen, wenn der Schaden mehr als 30 K beträgt und das Verschulden der Organe der anderen Unternehmung außer Zweifel steht.

2. Ansprüche dritter Personen aus gemeinsamen Unfällen, mögen sie Tötung einer Person, Körperverletzung oder Sachschäden zum Gegenstande haben, sind ausschließlich von den städtischen Straßenbahnen zu erledigen, die daher auch durch ihre Organe die Schäden zu erheben, die Ansprüche zu liquidieren oder abzulehnen, die Prozesse durchzuführen und die im Urteils- oder Vergleichswege zuerkannten Entschädigungen auszusahlen haben. Zu diesem Behufe hat die Stellwagenunternehmung die einschlägigen Akten den Straßenbahnen zu übermitteln.

Für die Beforgung dieser Geschäfte wird keine Vergütung verrechnet.

3. Die städtischen Straßenbahnen sind berechtigt, für die von ihnen ausbezahlten Entschädigungen in Fällen offenbaren Verschuldens der Organe der städtischen Stellwagenunternehmung von letzterer einen angemessenen Rückersatz zu begehren.

4. Falls über die nach Punkt 1 und 3 zu leistenden Rückersätze eine Einigung nicht erzielt wird, sind die Akten der Magistrats-Direktion vorzulegen.

5. Die mit den Unfallserhebungen betrauten Beamten der städtischen Straßenbahnen erhalten Dienstakten für alle Linien der städtischen Stellwagenunternehmung.

6. Diese Bestimmungen treten mit Rückwirkung vom 1. Jänner 1909 in Kraft.

13.

Behördliche Anerkennung der Sicherheitsvorschriften des elektrotechnischen Vereines für Starkstromanlagen. Vorschrift.

Kunderlaß der k. k. n.-b. Statthalterei vom 12. November 1909, Z. I a-3113, M. Abt. V, 2860/09 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 147):

Seit geraumer Zeit wird in industriellen Kreisen, insbesondere seitens der elektrischen Installationsgewerbe darüber Klage geführt, daß die Ungewißheit über die Anforderungen, welche von den Behörden bezüglich der Ausführung und des Betriebes von elektrischen Starkstromanlagen im Interesse der öffentlichen Sicherheit sowie der beteiligten Anrainer gestellt werden, die Projektierung und Kalkulation solcher Anlagen wesentlich erschwert. Hieran anschließend wird regelmäßig der Wunsch geäußert, es möchten die verschiedenen staatlichen Organe bei ihren Anordnungen bezüglich der in technischer Hinsicht bei derartigen Anlagen einzuhaltenden Bedingungen von einheitlichen Grundsätzen sich leiten lassen. Diesen Beschwerden kann eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen

werden, wie andererseits eine Vereinheitlichung der Praxis der Behörden auch im Interesse der staatlichen Verwaltung gelegen erscheint. Da sich die vom elektrotechnischen Vereine in Wien zuletzt in revidierter Fassung im Jahre 1907 herausgegebenen „Sicherheitsvorschriften für elektrische Starkstromanlagen“, welche schon bisher von vielen Behörden bei ihren Amtshandlungen als richtunggebend angesehen worden sind, in der Praxis bestens bewährt haben, hat das k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten mit dem Erlasse vom 12/2-XXII ex 1908, im Einvernehmen mit dem k. k.

29. Oktober 1909, Z. 12550 Eisenbahnministerium, dem k. k. Handelsministerium und dem k. k. Ministerium des Innern angeordnet, daß bei allen innerhalb der angeführten Ressorts bezüglich einer elektrischen Starkstromanlage, sei es von der k. k. Statthalterei, sei es von einer derselben unterstehenden Behörde vorzunehmenden Amtshandlung hinsichtlich der bei der Herstellung, der Instandhaltung und dem Betriebe der elektrischen Starkstromanlage in technischer Beziehung zu beobachtenden Momente die Einhaltung der obenwähnten Sicherheitsvorschriften vorzuschreiben ist, sofern nicht durch etwaige Spezialvorschriften bereits anderweitige Anordnungen erlassen wurden oder durch besondere Umstände des konkreten Falles, wie insbesondere bei Kreuzungen mit den Schwachstromleitungen der Eisenbahnen ein Abgehen von den „Sicherheitsvorschriften“ erforderlich erscheint.

Insbefondere sind beim Zusammentreffen von Starkstromleitungen mit staatlichen oder in staatlicher Instandhaltung stehenden Schwachstromanlagen weitergehende Maßnahmen vorzuschreiben, sofern solche etwa sich zur Hintanhaltung von Beschädigungen oder Betriebsstörungen der staatlichen Schwachstromanlagen als notwendig herausstellen. Von dem Geltungsbereiche dieser Vorschriften werden jedoch die Starkstromanlagen für Zwecke der elektrischen Traction auf Eisenbahnen ausgenommen.

Schließlich werden die unten angeführten Behörden aufmerksam gemacht, daß durch die Anerkennung der Sicherheitsvorschriften die Bestimmungen des § 5 der Ministerialverordnung vom 25. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 41, nicht berührt werden.

14.

Einteilung der Konservatorenbezirke der k. k. Zentral-Kommission für Kunst- und historische Denkmale in Wien.

Note der k. k. Zentral-Kommission für Kunst- und historische Denkmale vom 13. November 1909, Z. 5257 (M. Abt. XXII, 3613):

Die Zentral-Kommission beehrt sich, mitzuteilen, daß die Stadt Wien nunmehr in nachstehende fünf Konservatorenbezirke II. Sektion (für mittelalterliche und neuzeitliche Denkmale) geteilt ist:

1. Gemeindebezirk I (Innere Stadt),
2. Gemeindebezirke III, IV, V, X und XI,
3. Gemeindebezirke VI, VII, XII, XIII, XIV und XV,
4. Gemeindebezirke VIII, IX, XVI, XVII, XVIII und XIX,
5. Gemeindebezirke II, XX und XXI.

Für diese Konservationsbezirke sind nachstehende Personen als Konservatoren bestellt:

1. Mitglied Ober-Baurat Julius Deining er in Wien, IV., Favoritenstraße 1;
2. Mitglied Karl Mahreder, Professor an der technischen Hochschule in Wien, IV., Pfösslgasse 10;
3. Mitglied Alfred Castelliz, Professor an der Staatsgewerbeschule in Wien, I., XIII., Firmiangasse 36;
4. Rudolf Fichler, Ober-Ingenieur im Ministerium für öffentliche Arbeiten Wien, IX., Lichtensteinstreife 15 und
5. Leopold Kratochwil, Ingenieur des Staatsbaudienstes in Niederösterreich, Wien-Floridsdorf, k. k. Bezirkshauptmannschaft.

15.

Stempelfreiheit von Eingaben an die k. k. Untersuchungsanstalt für Lebensmittel.

Rundschreiben der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 17. November 1909, Z. VI-4620 (M. Abt. IX, 4377/09):

Mit dem an alle k. k. Finanz-(Landes-)Direktionen gerichteten Erlasse vom 21. September 1909, Z. 49911, hat das k. k. Finanzministerium gestattet, daß Eingaben an eine k. k. Untersuchungsanstalt für Lebensmittel, mit welchen die Untersuchung von Lebensmitteln oder Gebrauchsgegenständen begehrt wird, im Sinne der Tarifpost 44, lit. g, des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R.-G.-Bl. Nr. 50, stempelfrei überreicht werden können, gleichviel, ob die zu untersuchenden Lebensmittel oder Gebrauchsgegenstände von dritten Personen oder vom Einschreiter selbst erzeugt oder in Verkehr gesetzt werden.

Hievon werden infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 20. Oktober 1909, Z. 35178, alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Nieder-

österreich, der Wiener Magistrat, Abteilung IX, und die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs behufs Verständigung aller in Betracht kommenden Korporationen von Interessenten, ferner die n.-ö. Handels- und Gewerbekammer in Kenntnis gesetzt.

16.

Abschreibung der Militärtaxen.

Erlaß des Magistrats-Direktors R. Appel vom 18. November 1909, M. Abt. XVI, 12437/09 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 142):

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat aus zwei von einem magistratischen Bezirksamte vorgelegten Geschäftsstücken entnommen, daß sich die Bezirksämter auf Grund des Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 20. Februar 1909, Dep. XIV, Nr. 245, für berechtigt erachten, Militärtaxen neuen Stiles unter den in dieser Vorschrift gegebenen Modalitäten im eigenen Wirkungskreise abzuschreiben, und hat diesen Vorgang mit Rücksicht darauf, daß eine prinzipielle Entscheidung in der gegenständlichen Angelegenheit noch nicht erfolgt ist, für unzulässig erklärt.

Ich bringe dies unter Bezugnahme auf den hierämtlichen Erlaß vom 24. April 1909, M. Abt. XVI 4410/09 (Normalienblatt Nr. 51/09) mit der Weisung zur Kenntnis, daß die Abschreibung der nach der Militärtaxnovelle vom 10. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 30, bemessenen und uneinbringlichen Militärtaxen durch die magistratischen Bezirksämter im eigenen Wirkungskreise bis zum Herablangen einer oberbehördlichen prinzipiellen Entscheidung einzustellen ist und daß die bezüglichen Akten mit dem Antrage auf Abschreibung der k. k. n.-ö. Statthalterei vorzulegen sind.

17.

Gifthatel.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den IX. Bezirk vom 18. November 1909, M. B. N. IX, 17616/09:

Auf Grund der gepflogenen Erhebungen wird die Verlegung des Betriebsortes für die dem Karl Seib verliehene Konzession zum Betriebe des Gifthatels zu photographischen Zwecken vom I. Bezirk, Grillparzerstraße 5, nach IX. Bezirk, Lichtensteinstreife 20, gewerbebehördlich unter der Bedingung genehmigt, daß der Verkehr mit Giften in einer solchen Weise stattfindet, daß jede Gefahr für das Leben und die Gesundheit anderer hintangehalten wird, daß insbesondere die Gifte von jedem Genuß- und Heilmittel ferngehalten werden, endlich daß der Verkehr mit den Giften nur durch den Gewerbsinhaber persönlich oder unter seiner Überwachung stattfindet.

* * *

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den IX. Bezirk vom 20. November 1909, M. B. N. IX, 50137/09:

Die Verlegung des Standortes des von Edmund Dirnbacher auf Grund der Konzession vom 15. Juni 1906, M. B. N. VI, 9350/06, im VI. Bezirke, Gumpendorferstraße 84, betriebenen Gifthatels nach IX. Bezirk, Akerstraße 30, wird gemäß § 39 der Gewerbeordnung mit dem Beifügen genehmigt, daß beim Betriebe die Bestimmungen der Ministerialverordnungen vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 160, genau einzuhalten sind.

18.

Durchführungsbestimmungen zum Ersatzvertrage.

Erlaß des Bürgermeisters Dr. Karl Lueger vom 20. November 1909, M. D. 3377/09 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 139):

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 6. September 1909, Z. 25789, den mit dem Gemeinderats-Beschlusse vom 12. März 1909, Z. 18263/08, und den Stadtratsbeschlüssen vom 24. April 1909, Z. 6220/09, und vom 1. Juli 1909, Z. 9750/09, genehmigten Entwurf eines Ersatzvertrages, betreffend die Versorgungsleistungen und Abfertigungen der nach dem Pensionsversicherungsgesetze versicherungspflichtigen Angestellten der Gemeinde Wien und ihrer Angehörigen, im Sinne der §§ 64 und 66, lit. b, des erwähnten Gesetzes anerkannt.

Zur Durchführung dieser Bestimmungen des Ersatzvertrages wird hiemit folgendes angeordnet:

1. Jedem derzeit im Dienste stehenden versicherungspflichtigen Angestellten ist gegen Unterzeichnung der hierfür vorbereiteten Empfangsbestätigung ein Exemplar des Ersatzvertrages nach Ausfüllung der am Schlusse vorgegedruckten

Befcheinigung, die mit der Fertigung der im § 32, Absatz 1, des Ersatzvertrages bezeichneten Dienststelle zu versehen ist, auszufolgen.

Gleichzeitig sind die versicherungspflichtigen Angestellten, für die bereits Pensions- oder Provisionsvorschriften bestehen, mündlich auf Punkt IV, Absatz 3 und 4, des Gemeinderats-Beschlusses vom 12. März 1909, Z. 18263/08, Normalienblatt des Magistrates Nr. 30 ex 1909, aufmerksam zu machen und ist jedem von ihnen ein Exemplar dieses Normalienblattes gegen Befestigung des Empfanges zu übergeben.

Die benötigte Anzahl der Ersatzverträge, Empfangsbefestigungen und Normalienblätter ist bei der Magistrats-Direktion im kurzen Wege zu begeben.

Den Angestellten, deren Versicherungspflicht noch strittig ist, sind Ersatzvertrag und Normalienblatt erst auszuhändigen, sobald die Versicherungspflicht entweder rechtskräftig oder wenigstens durch eine nur mehr vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe anfechtbare Entscheidung anerkannt ist. Im zweiten Falle ist die am Schluß des Ersatzvertrages beigebrachte Bescheinigung mit dem Zusatz zu versehen „vorbehaltlich der endgültigen Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes über die Versicherungspflicht“.

Die Empfangsbefestigungen über das Normalienblatt sind zu sammeln und gesondert aufzubewahren.

Die vorstehenden Bestimmungen sind auch bei der Aufnahme von Angestellten in einen die Versicherungspflicht begründenden Dienst zu beobachten.

2. In Gemäßheit der Ministerialverordnung vom 11. August 1909, R.-G.-Bl. Nr. 198, Artikel 5, letzter Absatz, sind die jetzt oder in Zukunft abgeschlossenen Ersatzverträge binnen 30 Tagen nach dem Vertragsabschlusse der in Gebührenangelegenheiten zuständigen leitenden Finanzbehörde I. Instanz (Finanz-Betriebs-Direktion, Gebührenbemessungsamt) anzuzeigen; dies geschieht in der Weise, daß Name und Berufsstellung des Angestellten mitgeteilt, zugleich für alle unter einem zur Anzeige gebrachten Ersatzverträge ein Vertragsformular überfendet und darauf hingewiesen wird, daß die in derselben Verordnung, Artikel 5, Absatz 1, vorgeschriebene Anzeige des Formulares mit Note der Magistrats-Direktion vom 8. November 1909, R. D. 3377, beim k. k. Zentral-Tar- und Gebührenbemessungsamt in Wien erfolgt ist. Hierbei ist ausdrücklich zu bemerken, daß die durch die Ersatzverträge zu sichernden Ansprüche das gesetzliche Ausmaß nicht überschreiten und den Verträgen daher mit Rücksicht auf § 87 des Gesetzes vom 16. Dezember 1906, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1907, die Befreiung von Stempeln und Gebühren zukommt.

3. Ungeachtet des Abschlusses der Ersatzverträge sind auch fernerhin die im § 73 des Pensionsversicherungsgesetzes vorgeschriebenen Anzeigen an die Landesstelle der Pensionsanstalt zu erstatten. In zweifelhaften Fällen sind Anmeldungen nur unter dem Vorbehalte der Entscheidung über die Versicherungspflicht einzubringen, während in bezug auf die Ausfolgung des Ersatzvertrages und des Normalienblattes nach Punkt 1, dritter Absatz, vorzugehen ist.

Bescheide über Versicherungspflicht oder Einreihung in die Gehaltsklassen, sowie sonstige Entscheidungen, wodurch die Gemeinde ungebührlich belastet werden kann, sind mittels der im Gesetze vorgesehenen Rechtsmittel anzufechten.

4. Die im § 32 des Ersatzvertrages vorgesehene Personalmatrixel besteht aus einem Anlagebogen, der zur ersten Aufzeichnung der im § 32 des Ersatzvertrages unter a bis f angeführten Daten bestimmt ist und aus Einlageblättern, die in diesen Bogen hineingehftet werden. Das erste Einlageblatt ist die Empfangsbefestigung über den Ersatzvertrag, die folgenden werden von Veränderungsanzeigen, sowie etwaigen sonstigen Belegen gebildet.

Die Personalmatrixeln werden geführt:

- a) für Angestellte, deren Personalangelegenheiten einer Magistrats-Abteilung zugewiesen sind, von dieser und der Stadtbuchhaltung, für Angestellte des städtischen Lagerhauses aber von der Direktion dieser Unternehmung und der Stadtbuchhaltung,
- b) für alle anderen Angestellten von der Direktion oder Leitung des Amtes, der Anstalt oder Unternehmung allein.

Die Anlagebogen werden gelegentlich der Ausfolgung des Ersatzvertrages ausgefüllt, und zwar auf Grund der Akten und der von den Angestellten beizubringenden Urkunden, was der mit der Ausfertigung betraute Beamte am Schluß des Anlagebogens zu besätigen hat.

Die Ausfüllung des Bogens wird bewerkstelligt:

für die unter a) bezeichneten Angestellten von der zuständigen Magistrats-Abteilung, beziehungsweise von der Direktion der städtischen Lagerhäuser, wobei zwei Exemplare des Anlagebogens auszufertigen sind und eines von ihnen der Stadtbuchhaltung zu übermitteln ist,

für alle anderen Angestellten von den oben unter b) bezeichneten Dienststellen.

Die Befestigungen der unter a) bezeichneten Angestellten über den Empfang des Ersatzvertrages sind dem für die Stadtbuchhaltung bestimmten Anlagebogen anzuhängen.

Behufs Evidenzführung sind gleichzeitig mit den gemäß § 73 des Pensionsversicherungsgesetzes an die Landesstelle der Pensionsanstalt zu erstattenden Veränderungsanzeigen zum internen Gebrauche

für die unter a) angeführten Angestellten zwei weitere solche Anzeigen, wovon eine an die Stadtbuchhaltung zu leiten ist,

für die unter b) bezeichneten Angestellten eine weitere derartige Anzeige nach den bei der Magistrats-Direktion erhältlichen Formularen auszufertigen und nach ihrer zeitlichen Reihenfolge geordnet in die Anlagebogen einzuhängen.

5. Es ist von amtswegen zu ermitteln, ob seit dem 1. Jänner 1909 Ansprüche nach § 6, Absatz 2, und § 19 des Ersatzvertrages erwachsen sind; beziehendfalls ist wegen Befriedigung dieser Ansprüche das Erforderliche zu veranlassen.

6. Wenn das Dienstverhältnis eines versicherungspflichtigen Angestellten ein definitives wird, so daß er der Dienstpragmatik für die Gemeindebeamten und -Diener unterstellt wird und dadurch als im öffentlichen Dienste stehend aus der Versicherungspflicht ausscheidet, ist der Antrag auf definitive Anstellung nur dann zu stellen, wenn der Angestellte die Erklärung abgibt, daß er im Falle der Erlangung des Definitivums — unbeschadet der ihm beim Wiedereintritte in einen die Versicherungspflicht begründenden Dienst nach § 26 des Ersatzvertrages zukommenden Rechte — auf den ihm nach § 25 des Ersatzvertrages zustehenden Rückhaltungsanspruch soweit verzichtet, als der rückzuerhaltende Betrag von der Gemeinde Wien aus Eigenem zu bestreiten ist.

7. Die gemäß § 89 des Pensionsversicherungsgesetzes und Artikel 64, Absatz 1, der Durchführungsverordnung hierzu (Ministerialverordnung vom 22. Februar 1908, R.-G.-Bl. Nr. 42) dem k. k. Ministerium des Innern vorzuliegenden statistischen Nachweisungen über die Geschäftsführung sind für die im Punkte 4 unter b) bezeichneten Angestellten von den betreffenden Dienststellen nach den Formularien 11 und 12 des Anhanges zur erwähnten Ministerialverordnung zu verfassen und Ende Jänner eines jeden Jahres für das vorhergehende Kalenderjahr zur Stadtbuchhaltung zu übermitteln. Diese verfaßt die Gesamtnachweisungen für alle versicherungspflichtigen Angestellten und übermittelt sie der Magistrats-Direktion behufs Vorlage an das Ministerium.

19.

Auswanderung nach Kanada.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 26. November 1909, Z. IX-3726 (M. Abt. XVI, 13132):

In Kanada sind in der letzten Zeit neue gesetzliche Einwanderungsnormen in Wirksamkeit getreten.

Im Sinne der derzeit geltenden Vorschriften werden zur Landung in Kanada nicht zugelassen:

1. Schwachsinnige, Epileptiker, Wahnsinnige, dann jene Personen, welche innerhalb der letzten fünf Jahre geisteskrank waren;

2. Einwanderer, welche an einer ekelerregenden oder ansteckenden Krankheit leiden;

3. Einwanderer mit körperlichen Gebrechen, wie Stumme, Blinde etc., ausgenommen, wenn solche Personen in Begleitung von Familienangehörigen oder zu Familienangehörigen in Kanada reisen und die Gewähr dafür geboten ist, daß sie der öffentlichen Miltätigkeit nicht zur Last fallen werden;

4. Personen, welche wegen eines gemeinen Verbrechens vorbestraft erscheinen;

5. Prostituierte, sowie Frauenpersonen, welche in der Absicht auf Prostitution nach Kanada kommen und deren Zuhälter;

6. Personen, welche gänzlich oder zum Teile auf Kosten von Wohlfahrtsinstitutionen oder auf öffentliche Kosten nach Kanada transportiert wurden, ausgenommen d. n. Fall, daß die schriftlich: Bewilligung zur Landung solcher Einwanderer bei dem kanadischen Einwanderungsvertreter in London erwirkt und von dieser Bewilligung innerhalb 60 Tagen Gebrauch gemacht wurde.

Europäische Einwanderer müssen bei der Landung außer einer bezahlten Fahrkarte bis zu ihrem Bestimmungsorte eine Barschaft von mindestens 25 Dollar vorweisen. Von dem Nachweise des Bestiges dieser Barschaft kann nur dann abgesehen werden, wenn die betreffenden Einwanderer zu ihren nächsten Angehörigen reisen oder einen gesicherten Arbeitsplatz auf einer Farm nachzuweisen vermögen. Die kanadische Regierung fördert den Zugang von landwirtschaftlichen Arbeitern, Kolonisten und Diensthofen, ersichert jedoch das Landen anderer Einwanderungselemente, die als unerwünscht angesehen werden.

Die neuen Einwanderungsvorschriften verfolgen auch den Zweck, der bisher geübten Ausbeutung der Einwanderer in den kanadischen Häfen durch die verschiedenen privaten Arbeits- und Stellenvermittlungsgesellschaften zu steuern. Die privaten Einwanderungsvermittler dürfen von nun an nur auf Grund einer besonderen behördlichen Bewilligung den neu ankommenden Einwanderern am Landungsplatze an die Hand gehen, ihnen die weiteren Eisenbahnfahrkarten, die Expedition des Reisegepädes u. s. w. besorgen und es ist ihnen bei einer Geldstrafe von 20 Dollar für jeden einzelnen Übertretungsfall und bei Androhung des Verlustes der behördlichen Bewilligung verboten, den Einwanderern für die besorgten Eisenbahnfahrkarten und die Expedition ihres Reisegepädes höhere Preise zu verrechnen, als sie wirklich gezahlt haben.

Die Besitzer der Gastwirtschaften, welche Einwanderer beherbergen oder versorgen, sind gehalten, die Preise für Verpflegung und Beherbergung für einzelne Tage oder Wochen und für einzelne Mahlzeiten in den Gastzimmern auf eigenen Preislisten bekanntzumachen.

Die kanadische Regierung stellt den Einwanderern entweder Regierungs-Freiland oder verkäufliches Land zur Verfügung.

Das gute und rentable Regierungs-Freiland dürfte schon so ziemlich vergriffen sein; dasselbe wird gegen die feste Eintrittsgebühr von 10 Dollar = 50 K unter bestimmten Bedingungen, welche durch das Heimstättengesetz vorgeschrieben sind, überlassen, doch sind in jedem einzelnen Falle mindestens 2500 K zur Gründung einer neuen Farmexistenz notwendig, wenn anders der Ansiedler nicht gleich in drückende Schulden geraten will.

Das verkäufliche Regierungsland ist durchschnittlich um den Preis von 3 Dollar = 15 K per Acre = 40 Ar erhältlich und dessen Rentabilität von der Nähe günstiger Absatzgebiete und insbesondere von Eisenbahnen abhängig.

Die Aussichten für industrielle europäische Arbeiter sind trotz des in letzter Zeit neuerdings merkbaren wirtschaftlichen Aufschwunges Kanadas aus verschiedenen Gründen nicht besonders günstige zu nennen und stößt der Zugang derartiger Elemente auch auf den heftigen Widerstand der organisierenden Arbeiterschaft Kanadas, welche die Konkurrenz der billigen europäischen Arbeitskräfte befürchtet. Handwerker und Tagelöhner werden sonach gewarnt, ohne festes Engagement nach Kanada auszuwandern, es sei denn, daß sie genügend Vorräte besitzen.

Der Kohlenbergbau hat durch den Streik, dessen Differenzen noch fortbestehen, große Einbuße erlitten, so daß für Bergarbeiter gegenwärtig keine günstigen Aussichten bestehen.

20.

Berechnung der Auslandsdiäten.

Erlaß des Magistrats-Direktors K. Appel vom 30. November 1909, M. D. 2748 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 144):

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 30. November 1909, Z. 16301, folgenden Beschluß gefaßt:

Die bisher bei der Anwendung des § 11 des Diätennormales geübte Aufrechnung eines Zuschlages von 20 Prozent zu den doppelten Inlandsdiäten bei Reisen in Ländern mit Goldwährung hat solange zu entfallen, als der Kurs der österreichischen Valuta gegenüber der betreffenden ausländischen ungefähr dem Verhältnisse des Feingoldgehaltes entspricht. Erst wenn die Differenz zu Ungunsten der österreichischen Valuta 1 Prozent übersteigt, ist dies bei Bemessung der Auslandsdiäten zu berücksichtigen.

21.

Erhöhung der Verpflegstage im allgemeinen öffentlichen Krankenhaus in Feldsberg.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 16. Dezember 1909, Z. VI-5342/5 (M. Abt. X, 11035/09):

Der n.-ö. Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthaltereie die für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Feldsberg festgesetzte allgemeine Verpflegstage von 1 K 26 h auf 2 K per Kopf und Tag erhöht.

Diese Verfügung tritt mit 1. Jänner 1910 in Kraft. Das wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

22.

Geschäftsführerbeistellung.

A. S., für den Gemischtwarenhandel im XXI. Bezirke gewerbeberechtigt, hat ihre Tochter A. S. seit drei Jahren mit der Führung des Geschäftes betraut. Dieser Umstand wurde seinerzeit dem magistratischen Bezirksamte nicht zur Anzeige gebracht. Auch war die Tochter der Gewerbetreibenden für den Krankheitsfall nicht versichert. Wegen dieser Unterlassungen wurde die Gewerbetreibende wegen Übertretung der §§ 55 und 121 G.-D. mit 10 K, eventuell 24 Stunden Arrest bestraft.

Über den hiegegen eingebrachten Rekurs hat die k. k. n.-ö. Statthaltereie mit dem Erlasse vom 18. August 1909, Z. Ib-3288, das angefochtene Erkenntnis, soweit es sich auf die Unterlassung der Krankenversicherung (§ 121 G.-D.) bezieht, in der Schuldfrage bestätigt, soweit es jedoch die Unterlassung der Anzeige der A. S. als Geschäftsführerin (§ 5 G.-D.) betrifft, als im Befehle nicht begründet aufgehoben, da den Gewerbetreibenden, abgesehen von den in der Gewerbeordnung besonders bezeichneten Fällen wohl das Recht zusteht, nicht aber die Pflicht obliegt, mit der tatsächlichen Führung der Geschäfte betraute Organe der Gewerbebehörde als Geschäftsführer (Stellvertreter) namhaft zu machen. Die Strafe wurde auf 5 K, im Falle der Uneinbringlichkeit auf 12 Stunden Arrest herabgesetzt. (M. B. A. XXI, 32275/09.)

23.

Fahrvorschriften und Verkehrsregeln für Fußgänger im Wiener Straßenverkehr.

(Zusammengestellt von der k. k. Polizei-Direktion Wien.)

Der Wiener Straßenverkehr hat in den letzten Jahren eine wesentliche Umgestaltung erfahren. Vielfach ist an Stelle des animalischen Betriebes die motorische Kraft getreten. Elektrische Straßenbahn und Kraftfahrzeuge aller Art kennzeichnen das Bild des modernen Straßenverkehrs, dessen Gefahren bedeutend gewachsen sind.

Die geänderten Verhältnisse lassen es im Interesse der Verkehrssicherheit dringend geboten erscheinen, daß sowohl die allgemeinen straßenpolizeilichen Vorschriften als auch die für bestimmte Fuhrwerksgattungen bestehenden besonderen Verkehrsregeln genauestens befolgt werden.

Aber auch für die Fußgänger erwächst im Interesse ihrer eigenen persönlichen Sicherheit die Pflicht, sich an bestimmte Verkehrsregeln zu halten und sich den modernen Verkehrsverhältnissen anzupassen.

Die folgenden Zeilen haben zur Aufgabe, die für Fahrer und Reiter auf öffentlichen Wegen in Wien geltenden verkehrspolizeilichen Vorschriften, sowie die von Fußgängern diesfalls zu beachtenden Erfahrungssätze zusammenzustellen.

I. Fahrvorschriften.

Links fahren!
Links ausweichen!
Rechts vorfahren!

Diese Vorschrift gilt ausnahmslos für die Lenker aller Fahrzeuge, gleichgültig, ob sie beladen oder unbeladen sind, ob sie durch motorische, animalische oder menschliche Kraft fortbewegt werden (also für Automobile, für mit Pferden oder anderen Zugtieren bespannte Personen- oder Lastwagen, Schlitten, für Fahrräder, Handwagen, Schieblarren, Kinderwagen zc.).

Links fahren heißt die in der Fahrtrichtung links liegende Straßenseite benützen. Der Fahrer soll sich so weit links halten, daß hinter ihm schneller fahrende Fuhrwerke am Vorfahren nicht behindert werden. Er soll sich jedoch nicht allzu nahe dem Trottoir halten, um die Fußgänger nicht zu gefährden. Beim Einbiegen aus einer Straße in die andere ist stets die linke Straßenseite zu benützen und, wenn rechts eingebogen wird, die Wendung nach rechts erst nach Passierung der Straßenmitte zu vollziehen. Eine Abkürzung dieses Bogens durch näheres Herankommen an die rechte Ecke („Schneiden der rechten Ecke“) ist verboten. Die Vorschrift, die linke Straßenseite zu benützen, besteht auch für Reiter, für marschierende Truppenkörper, für Prozessionen und sonstige Aufzüge.

Das Trottoir (der Gehsteig) ist für die Fußgänger bestimmt. Hat der Fußgänger beim Betreten der Fahrstraße sich die Gefahren des Straßenverkehrs gegenwärtig zu halten, so soll er sich auf dem Trottoir sicher fühlen. Beim Herausfahren aus einem Haustore oder beim Hineinfahren in ein solches haben deshalb die Wagenlenker stets die allergrößte Vorsicht anzuwenden. Sie haben im Schrittempo zu fahren und außerdem das Publikum stets durch lauten Zuruf zu warnen. Die Lenker von Kraftfahrzeugen haben hiebei wiederholte Hupe-signale zu geben.

Das Befahren der Straßenbahngeleise, das in manchen Strecken besonders verboten ist, hat überhaupt aus Rücksichten für die persönliche Sicherheit und den ungehinderten Straßenbahnverkehr tunlichst zu unterbleiben. Bei der Durchfahrt von Straßenbahnhaltestellen ist langsam zu fahren oder anzuhalten, um die ein- und aussteigenden Passagiere nicht zu gefährden.

Vor Schulen ist zur Zeit des Beginnes und des Schlußes des Unterrichtes im Schritt zu fahren.

Das „Vorfahren“ ist nur dann zulässig, wenn hiedurch der Verkehr der entgegengekehrter Richtung fahrenden Wagen nicht beeinträchtigt wird.

Wer einem Straßenbahnzuge „vorfahren“ will, hat folgendes zu beachten:

Liegt das Straßenbahngeleise auf der linken Straßenseite, so ist der Straßenbahn rechts vorzufahren. Lassen die Straßenbahngeleise auf der linken Seite genügend Raum für den übrigen Wagenverkehr frei, dann darf ein Wagen sich in diesem Räume fortbewegen, auch wenn er ein erlaubtes schnelleres Tempo fährt als ein neben ihm rollender Straßenbahnzug.

In engen Straßen ist eine gleichzeitige Wagenaufstellung auf beiden Seiten an gerade gegenüberliegenden Punkten zu vermeiden, weil hiedurch der Verkehr beengt und in unzulässiger Weise behindert wird.

Wagenlenker, welche ihren Fahrgast erwarten, dürfen nicht unmittelbar vor dem Haustore stehen, sondern haben mindestens 1½ Wagenlängen von diesem entfernt Aufstellung zu nehmen, um die Zufahrt anderer Wagen bei demselben Tore nicht zu hindern.

Alle auf öffentlichen Straßen verkehrenden Fuhrwerke ohne Ausnahme sind während der Dunkelheit zu beleuchten.

II. Gehordnung.

Links gehen!
Links ausweichen!
Rechts vorgehen!

Der Großstädter hat sich stets vor Augen zu halten, daß die Fahrbahn der Straße zunächst dem Wagenverkehr zu dienen hat und daß für die Fußgänger das Trottoir bestimmt ist.

Um selbst rascher vorwärts zu kommen und andere im raschen Vorwärtskommen nicht zu behindern, hat sich der Fußgänger freiwillig einer Gehordnung (links gehen, links ausweichen, rechts vorgehen) und gewissen Verkehrsregeln zu unterwerfen. Solche Regeln sind:

Das Gehen auf der Fahrstraße in deren Längsrichtung ist grundsätzlich zu unterlassen.

Das Überqueren der Straße hat nur auf dem kürzesten (geraden) Wege von einer Straßenseite zur anderen und womöglich bei Straßekreuzungen zu geschehen.

Vor Betreten der Fahrbahn der Straße hat der Fußgänger nach beiden Richtungen Ausschau zu halten, ob die Passage frei ist und ob er ungefährdet auf die andere Straßenseite gelangen kann.

Besonders gefährlich ist es für den Fußgänger, wenn er während des Überquerens der Fahrbahn, um einem herankommenden Wagen auszuweichen, plötzlich wieder umkehrt.

Es wird gewarnt, während des Gehens auf der Straße zu lesen; bei Benützung des äußeren Trottoirrandes ist auf die vorbeifahrenden Wagen zu achten.

Beim Überschreiten der Straßenbahngleise ist darauf zu achten, ob nicht auf dem durch einen Straßenbahnzug verdeckten zweiten Geleise ein Wagen in der entgegengesetzten Richtung herankommt.

Das Auf- und Abpringen von der Straßenbahn ist verboten. Zahllos sind die Unglücksfälle wegen Außerachtlassung dieses Verbotes.

Das Spielen der Kinder auf der Straße ist gefährlich; selbst in milderbelebten Stadtteilen soll es unterbleiben.

Bei Beachtung dieser Verhaltensmaßregeln wird die Zahl der Straßenunfälle verringert und der durch die verschiedenartigsten Warnungssignale erzeugte, auf den Nervenzustand der Großstädter nachteilig wirkende Straßenlärm beträchtlich abgeschwächt.

III. Besondere Vorschriften.

a) Für Automobile.

Jedes Kraftfahrzeug ist mit einer gut hörbaren Signallupe auszurüsten, mittels welcher im Bedarfsfalle das Warnungssignal rechtzeitig zu geben ist.

Ein Signal ist regelmäßig beim Passieren von Straßenkreuzungen oder Straßeneinmündungen und engen Passagen zu geben.

Alle Kraftfahrzeuge haben mit den vorgezeichneten Erkennungszeichen versehen zu sein. Diese sind in gutem Zustande und deutlich lesbar zu erhalten.

Sie dürfen während der Fahrt weder ganz noch teilweise verdeckt werden und sind vom Staube oder Straßenschmutze so oft als notwendig zu reinigen.

Die auf den Automobilen an der Rückseite angebrachten Erkennungszeichen sind, wenn sich das Fahrzeug zur Nachtzeit auf öffentlichen Verkehrswegen befindet, hell zu beleuchten oder durch eine transparente Aufschrift zu versehen.

Daselbe gilt für Motorräder, wenn sie einen Beiwagen mit sich führen bezüglich der am Beiwagen angebrachten Erkennungszeichen.

Die Beleuchtung hat derart zu erfolgen, daß die Zeichen deutlich sichtbar sind und daß die Lampe, welche mit farblosen Gläsern zu versehen ist, gleichzeitig auch als Deckungslicht dient.

Wird ein mit den Erkennungszeichen versehenes Fahrzeug veräußert oder dessen Standort oder der Wohnort des Besitzers bleibend verlegt, so hat derjenige, auf dessen Namen die Erkennungszeichen ausgestellt wurden, hierüber der Evidenzbehörde (in Wien der k. k. Polizei-Direktion) binnen acht Tagen nach eingetretener Veränderung die Anzeige zu erstatten.

Jeder Kraftfahrzeuglenker muß folgende Papiere mit sich führen:

1. das behördlich vidierte Prüfungszertifikat über die Typengenehmigung des Fahrzeuges;

2. die amtliche Ausfertigung über die Zuweisung der Erkennungszeichen;

3. (bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen) die mit Photographie versehene Fahrlizenz, welche auf Grund des Zeugnisses über die abgelegte Lenkerprüfung amtlich ausgestellt wird.

In verbauten Stadtteilen darf weder von Automobilen noch von Motorrädern mit offener Auspuffklappe gefahren werden.

Der Lenker hat das Fahrzeug erst dann zu verlassen, nachdem er die Maschine abgestellt, die Bremse angezogen und Vorsorge getroffen hat, daß das Fahrzeug nicht von Unberufenen in Bewegung gesetzt werden kann.

Die Besitzer von Kraftfahrzeugen haben für die zweckentsprechende Instandhaltung der für den sicheren Betrieb des Fahrzeuges wichtigen Bestandteile Sorge zu tragen.

Sie sind, insofern es sich um mehrspurige Kraftfahrzeuge handelt, dafür verantwortlich, daß diese nur von geprüften, mit einer behördlichen Fahrlizenz versehenen Chauffeuren gelenkt werden.

b) Für Radfahrer.

Jedes Fahrrad ist mit einer sicher wirkenden Handbremse zu versehen. Die Verwendung von Neben- und Rücktrittsbremsen ist zulässig. Das Fahrrad ist auch mit einer Signalglocke und einer Laterne (mit farblosen Gläsern) auszurüsten.

Dem Radfahrer wird empfohlen, stets ein Legitimationspapier bei sich zu tragen.

Verboten ist dem Radfahrer das sogenannte „Freihändigfahren“ (in geschlossenen Ortschaften), das Mitnehmen kleiner Kinder auf dem Fahrrad und das Anhängen von Hunden an das Rad.

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderat:

24.

Straßenbahnfreikarten für Schulkinder.

Erlaß des Magistrats-Direktors K. Appel vom 3. Dezember 1909, Nr. D. 4059/09 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 146):

Laut Gemeinderats-Beschlusses vom 25. Oktober 1907, Z. 14401, wurde den in Wien wohnhaften Schulkindern die freie Fahrt auf den städtischen Straßenbahnen zwischen Schule und Wohnung dann eingeräumt, wenn die Wohnung außerhalb eines Umkreises von 2 km von derjenigen Schule liegt, zu deren Sprengel die Schüler gehören oder welcher sie schulbehördlich zugewiesen sind.

Diese Bestimmung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 26. November 1909 zur Z. 17198 durch folgenden Beschluß ergänzt:

Für Kinder von städtischen Arbeitern und Bediensteten, deren Eltern ihren Wohnsitz außerhalb des Wiener Gemeindegebietes in städtischen Betrieben haben, werden Straßenbahnfreikarten bewilligt, sofern die Wohnung außerhalb eines Umkreises von 2 km von der Schule liegt.

Da in einem konkreten Falle eine Magistrats-Abteilung selbständig, ohne ein Einvernehmen mit der Straßenbahn-Direktion erzielt zu haben, die Ausstellung solcher Straßenbahnfreikarten vor Fassung des letzteren Gemeinderats-Beschlusses beim Stadtrate beantragt hat, werden die bezogenen Gemeinderats-Beschlüsse mit dem Beifügen verlaubar, daß Berichte an den Stadtrat in Angelegenheiten des Wirkungskreises der Direktion der städtischen Straßenbahnen nur von dieser Direktion, nicht aber von anderen städtischen Dienststellen zu erstatten sind.

25.

Richtigstellung.

Im Amtsblatte Nr. 87, Gesetze, Verordnungen zc. X, hat es auf Seite 102, auf Zeile 15 von oben anstatt „Dr. Seifert“ richtig zu heißen: „Dr. Zeifert“.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1909 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 177. Gesetz vom 6. August 1909, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen.

Nr. 178. Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern, der Finanzen, der Justiz, des Handels, der Eisenbahnen und des Unterrichtes vom 15. Oktober 1909, mit welcher Durchführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 6. August 1909, R.-G.-Bl. Nr. 177, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen, erlassen werden.

Nr. 179. Verordnung des Ackerbauministeriums und des Ministeriums des Innern vom 17. November 1909, mit welcher eine neue Dienstesinstruktion für die Amtstierärzte der politischen Behörden erlassen wird.

Nr. 180. Gesetz vom 6. August 1909, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 37, betreffend die Abwehr und Tilgung der Kinderpest, abgeändert werden und Artikel II des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R.-G.-Bl. Nr. 51, der die strafrechtlichen Bestimmungen des Kinderpestgesetzes abänderte, aufgehoben wird.

Nr. 181. Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern, der Justiz, des Handels und der Eisenbahnen vom 20. November 1909, mit welcher einige Bestimmungen der die Durchführungsbestimmungen zum Gesetze, betreffend die Abwehr und Tilgung der Kinderpest, enthaltenden Ministerial-Verordnung vom 12. April 1880, R.-G.-Bl. Nr. 38, abgeändert werden.

Nr. 182. Gesetz vom 6. August 1909, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 17. August 1892, R.-G.-Bl. Nr. 142, betreffend die Abwehr und Tilgung der Lungenseuche der Rinder, abgeändert werden.

Nr. 183. Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern, der Justiz, des Handels und der Eisenbahnen vom 20. November 1909, mit welcher einige Bestimmungen der die Durchführungsvorschriften zum Gesetze, betreffend die Abwehr und Tilgung der Lungenseuche, enthaltenen Ministerial-Verordnung vom 22. September 1892, R.-G.-Bl. Nr. 166, abgeändert werden.

Nr. 184. Gesetz vom 6. August 1909, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juli 1879, R.-G.-Bl. Nr. 108, betreffend die Verpflichtung zur Desinfektion bei Viehtransporten auf Eisenbahnen und Schiffen, abgeändert werden.

Nr. 185. Kundmachung des Finanzministeriums vom 1. November 1909, betreffend die Errichtung einer Zollexpostur in Filippisdorf.

Nr. 186. Kundmachung des Finanzministeriums vom 21. November 1909, betreffend die Teilung des Schätzungsbezirktes zur Veranlagung der Personaleinkommensteuer für den politischen Bezirk Freistadt mit Ausschluß der Gemeinden Karwin, Dombrau, Lapp, Orlau und Poremba in zwei Schätzungsbezirke.

Nr. 187. Verordnung des Finanzministeriums vom 22. November 1909, betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine im Steuereinhebungsbezirke Marienbad in Böhmen.

Nr. 188. Kundmachung des Finanzministeriums vom 23. November 1909, betreffend die Umwandlung des Anlagepostens Pfannstiel in eine selbständige, mit den Befugnissen eines Nebenzollamtes II. Klasse ausgestattete Zollamtsexpostur.

Nr. 189. Verordnung des Justizministeriums vom 25. November 1909, betreffend die Zuweisung der Gemeinde und des Gutsgebietes Belejów zum Sprengel des Bezirksgerichtes Dolina in Galizien.

Nr. 190. Kundmachung des Finanzministeriums vom 13. Oktober 1909, betreffend die Ermächtigung der königlich ungarischen Hauptzollämter Bördöröny, Rimony und Temesvár zur Zollkreditierung.

Nr. 191. Kundmachung des Finanzministeriums vom 15. Oktober 1909, betreffend die Ermächtigung der königlich ungarischen Hauptzollämter in Pancsova und Nagyszeben zur Zollkreditierung.

Nr. 192. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 15. November 1909, betreffend die Errichtung einer Zollexpostur in Braic.

Nr. 193. Kundmachung des Finanzministeriums vom 2. Dezember 1909, betreffend Errichtung eines königlich ungarischen Hauptzollamtes II. Klasse am Gömörer Bahnhofe in Miskolcz und einer einer Expostur dieses Zollamtes beim Postamte Miskolcz 2.

Nr. 194. Kundmachung des Ackerbauministeriums vom 3. Dezember 1909, betreffend das unter Nr. 25 im X. Stücke des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1906 publizierte Viehseuchenübereinkommen vom 25. Jänner 1905 zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche.

Nr. 195. Kundmachung des Finanzministeriums vom 6. Dezember 1909, betreffend die Aufassung der Expostur des Nebenzollamtes Montecroce in Miß-Sagron.

Nr. 196. Kundmachung des Finanzministeriums vom 7. Dezember 1909, betreffend Befugnißerweiterung des Hauptzollamtes II. Klasse in Weisk.

Nr. 197. Verordnung des Eisenbahnministeriums und des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Justizministerium vom 10. Dezember 1909, betreffend die Herstellung und Verwendung von Eisenbahnfrachtbriefen mit aufgedrucktem Stempelzeichen.

Nr. 198. Gesetz vom 15. September 1909, betreffend die Einlagen von Mündel- und Kurandengeldern bei Sparkassen und bei dem k. k. Postsparkassenamte.

Nr. 199. Verordnung der Minister der Justiz, des Handels und der Finanzen vom 2. Dezember 1909, betreffend die Einlagen von Mündel- und Kurandengeldern bei dem Postsparkassenamte.

Nr. 200. Kundmachung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 14. Dezember 1909, betreffend die Errichtung eines k. k. Technischen Versuchsamtes.

Nr. 201. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit den Ministern der Finanzen und des Handels vom 15. Dezember 1909, betreffend die Hinterlegung gerichtlich zu deponierender Wertpapiere bei der Landesbank des Königreiches Böhmen.

Nr. 202. Verordnung des Gesamtministeriums vom 13. Dezember 1909, womit für die richterlichen Beamten des Verwaltungsgerichtshofes ein Amtskleid eingeführt wird.

Nr. 203. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 16. Dezember 1909, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Durchführungsvorschrift zum Zolltarifgesetz vom 13. Februar 1906, R.-G.-Bl. Nr. 22, der Erläuterungen zum Zolltarife, sowie des mit der Verordnung vom 24. April 1908, R.-G.-Bl. Nr. 84, hinausgegebenen Verzeichnisses über den durchschnittlichen Handelswert der wichtigsten, der Wertverzollung nach Nr. 622 unterliegenden chemischen Hilfsstoffe und Produkte.

Nr. 204. Gesetz vom 20. Dezember 1909, über die Ergänzung des Gesetzes vom 12. Mai 1873, R.-G.-Bl. Nr. 91, in betreff der Geschäftsordnung des Reichsrates.

Nr. 205. Verordnung des Finanzministeriums vom 20. Dezember 1909, betreffend die Festsetzung der zur gebührenfreien Abfertigung nach Bosnien und der Herzegowina zulässigen Zuckermenge für das Jahr 1910.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 123. Gesetz vom 1. November 1909, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Unterrichtssprache an Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten.

Nr. 124. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 25. November 1909, Z. XVI b-1062/6, betreffend die Änderung des Namens der Ortsgemeinde „Innbrud“ im politischen Bezirke Hiebing-Umgebung in „Inprugg“.